

Gebührensatzung

der Gemeinde Spantekow zur Erhebung von Standgebühren

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. S. 30, berichtigt GVOBl. S. 890), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. S. 634) § 5 Abs. 1 und dem Kommunalabgabengesetz vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916) beschließt die Gemeindevertretung Spantekow am 24.08.1999 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Entstehung der Gebühr

Für die Nutzung gemeindlicher Flächen für das Feilbieten von Waren durch Händlern und das Auftreten von Schaustellern wird eine Standgebühr erhoben. Der Bedarf muß schriftlich beim Amt Spantekow, Bereich Gewerbeangelegenheiten beantragt werden. Die Nutzungsgenehmigung wird nach Rücksprache mit dem Bürgermeister, durch das Amt Spantekow erteilt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Derjenige, der eine Standgenehmigung erhalten hat, oder sein Rechtsnachfolger.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Standgebühr

Die Standgebühren sind mit Ausreichung der Standgenehmigung fällig und sind in der Amtskasse einzuzahlen.

§ 4

Gebührenberechnung

A) Gebühren bei Dorffesten, Märkten und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen

Die Gebühr beträgt je Tag

- | | |
|--|----------|
| 1. für einen Tisch, Stand oder einen solchen benutzten Wagen | |
| - je angefangenen laufenden Meter bis zu 2,00 m Tiefe | 5,00 DM |
| - bei mehr als 2,00 m Tiefe/m ² | 2,50 DM |
| 2. für geschlossene Verkaufswagen je | |
| - angefangenen Quadratmeter | 2,50 DM |
| - je abgestelltes Fahrzeug | 10,00 DM |
| 3. für Schausteller je m ² genutzte Fläche | 0,50 DM |

4. für die Benutzung eines gemeindlichen Anschlusses an Energie, Wasser und Abwasser werden entsprechend der Abnahme, der gültige Tarif berechnet

B) fliegende Händler monatlich 20,00 DM
(Händler, die stundenweise an 2-3 Tagen in der Woche ihre Ware verkaufen, z. B. Bäcker, Fleischer, Gemüse)

C) fliegende Händler monatlich 10,00 DM
(Händler, die stundenweise nur einmal in der Woche ihre Ware verkaufen, z. B. Fisch, Zeitungen)

§ 5 Übergabe und Übernahme der Standflächen

Die Standfläche ist vom Ordnungsamt an den Nutzer zu übergeben und nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übernehmen. Beanstandungen sind vom Nutzer umgehend zu beseitigen.

Der Nutzer haftet für den am Nutzungsgegenstand während der Nutzungszeit entstandenen Schaden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spantekow, 99-08-24



R. Elstner
Bürgermeister der
Gemeinde Spantekow



Anzeige nach § 5 (2) KV M-V am: 08.09.1999.....

Bekanntmachung:

Aushang am: 10.09.1999
(Datum / Unterschrift)

Bekanntmachungsfrist endet am: 27.09.1999.....

Abnahme am: 27.09.1999
(Datum / Unterschrift)

